

## Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 24.05.2012

Teilnehmer: Frau Kirchner- Hidalgo - Betreuungsbehörde  
Frau Langrock - Betreuungsverein Leipzig Land  
Frau Noack - Verbund gemeindenahe Psychiatrie  
Frau Rosentreter - Betreuungsgericht  
Frau Seyfart - 3. Betreuungsverein  
Frau Schulleri - Betreuungsbehörde  
Herr Schützer - Berufsbetreuer  
Frau Ulbricht - Betreuungsverein Herberge

Gast: **Frau Hagedorn:** - Sozialamt, Wirtschaftliche Sozialhilfe und  
Migrantenhilfe, Rechts- und Widerspruchsstelle/ Rückforderungen,  
Burgplatz 1, Stadthaus, 04109 Leipzig

Die vorab schriftlich in zwei Teilen (A. und B. )gestellten Fragen im sozialhilferechtlichen Bereich wurden nochmals durchgesprochen und im Ergebnis diskutiert.

- Das Wort „Verböserung“ (siehe B. 3) ist ein im Rechtsbereich gebräuchlicher Begriff.

- Amtsermittlungsgrundsatz gilt innerhalb des Sozialamtes bei Bedürftigkeit einer Person; dazu auch: <http://de.wikipedia.org/wiki/Amtsermittlungsgrundsatz> :

Der **Amtsermittlungsgrundsatz** begründet die Verpflichtung der Gerichte und Behörden, den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde liegt, von Amts wegen zu untersuchen (Prinzip der materiellen Wahrheit). .... auch in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Sozial-, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren ist das Gericht nicht an die Beibringung von Tatsachen durch die Beteiligten gebunden.

**Entsprechendes gilt für das allgemeine Verwaltungsverfahren und das Verfahren bei den Finanz- und Sozialbehörden.**

Das Gegenteil des Amtsermittlungsgrundsatzes ist der Beibringungsgrundsatz, der im Zivilprozessrecht gilt.....

- Mit Pflegestufe Null können derzeit Personen im Nexö-Heim aufgenommen werden, ggf. auch im APH Am Rosenthal.

- Die Kooperationsvereinbarung – Zurverfügungstellung von Notbetten in Einrichtungen- übernimmt im SEB bis zum nächsten Werktag nicht mehr das APH Am Rosenthal sondern nun das Nexö-Heim.

- Eine angemessene Bestattungsvorsorge (bis 3600,- €) – darf nicht angerechnet werden. Bei einer Sterbegeldversicherung ist die Berechnungsgrundlage wg. Anrechnung der aktuelle Auszahlungsbetrag bei Kündigung und eine Lebensversicherung, welche den gleichen Zweck erfüllt müsste gleich bleibend behandelt werden, wenn sie zur Abdeckung der Beerdigungskosten abgeschlossen wurde.

Frau Noack: **Fall/Wohnungsverlust** einer psych. erkrankten Betroffenen da diese als vermeintliche Besitzerin des Hauses in welchem sie (recht unauffällig) lebte, keine Grund für Mietzahlungen an den Vermieter sah, eine Betreuung ablehnte und ebenfalls Beantragung von Leistungen, bzw. deren Abtretung.

Leistungsbewilligung von GruSi bei Personen mit psychischen Erkrankungen, welche die Leistungen benötigen aber deren Notwendigkeit nicht erkennen (und auch eine Betreuung ablehnen) kann nicht ohne deren Antrag installiert werden.

- Grundsicherung kann nur auf Antrag bewilligt werden.
- Bei der Kenntnis von Bedürftigkeit wäre dann aber die HLU zu prüfen.

→ Diesbezüglich müsste eine Kosten-Nutzen –Abwägung erfolgen.

Für einen zukünftigen Fall wird eine Fallbesprechung mit dem zuständigen Ltr. Außenstelle WISO und der Grundsatzabteilung vorgeschlagen um die für die Stadt als gesamtes zukommenden Kosten / Wohl der Betroffenen abwägen zu können.

**Fall/Unterhaltspflichtprüfung:** Revisor gibt im Betreuungsgericht vor, dass Unterhaltspflicht und somit Übernahme der Kosten einer Betreuung durch den Angehörigen des Betreuten zu prüfen sind. Grundlage: SGB XII § 1836 c und e

Das Gericht muss von Amts wegen prüfen.

Betreuer muss Angaben zu den ggf. unterhaltspflichtigen Personen machen, aber nicht zur Höhe der Einnahmen.

Wenn Sozialhilfe gezahlt wird, wurde bereits eine Prüfung vorgenommen.

Ansonsten werden Kosten im Gericht, aber nicht von den Rechtspflegern festgelegt. Diese geben die Daten zur Kostenfestsetzung weiter

### **Fragen:**

**A1. - Besteht die Möglichkeit Betreuungspauschalen für betreute Wohnformen zu übernehmen ?**

Grundsätzlich können derartige Pauschalen in der Sozialhilfe übernommen werden, wenn die Betreuung als solche erforderlich ist. Davon ist auszugehen, wenn pflegerischer Bedarf ab Pflegestufe I zuerkannt wurde (also Pflegekasse und/oder Sozialamt Leistungen für Pflege erbringen). In diesen Fällen wäre sonst ggf. eine Heimbetreuung erforderlich und die dürfte kostenintensiver sein. Der Sozialhilfeträger würde also dem Grundsatz ambulant vor stationär zur Geltung verhelfen.

Liegt keine Pflegestufe wohl aber eine umfängliche psychische Beeinträchtigung oder eine massive Behinderung des Betreffenden vor (hier wäre eine Einschätzung durch den ASD oder den Sozialpsych. Dienst notwendig) dann käme im Bedarfsfall die Anerkennung einer Betreuungspauschale in Betracht. Im Gegensatz zu den vorrangig pflegebedürftigen Personen dürfte sich der Inhalt der durch die Betreuungspauschale abgegoltenen Leistungen in diesen Fällen auch auf tagesstrukturierende Unterstützung/Betreuung beziehen. Auch wenn das benannte Klientel ggf. gar nicht in eine stationäre Betreuung gehen würde wäre wiederum das "Zünglein an der Waage", ob der Betreffende allein leben kann.

Letztlich gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen ältere oder alte Menschen in ein betreutes Wohnen oder Servicewohnen ziehen, um für einen eventuell künftig entstehenden Bedarf vorzusorgen. In diesen Fällen gibt es keine Möglichkeit, die Pauschale durch die Sozialhilfe anzuerkennen, weil es ja (nur) Aufgabe der Sozialhilfe ist, gegenwärtige und bereits absehbare Bedarfe zu decken (Vorsorge oder ein Vorhalten für alle Fälle reicht dafür eben nicht).

**A 2.- Klienten, die im ALG II-Bezug sind und eine EU-Rente bewilligt bekommen haben, erhalten bspw. Ende Februar die letzten Leistungen für März, die erste Rente wird jedoch erst Ende April für April gezahlt. Somit sind mit einem Regelsatz oft 8 Wochen zu überbrücken.**

Rückmeldungen der Kollegen zeigen, dass Leistungsanträge beim Sozialamt oft schleppend oder gar nicht bearbeitet, teilweise Zuständigkeiten abgelehnt werden. Wie könnte ein korrekter Verlauf (Antrag, Bescheid, Leistung) für die Überbrückung dieser 8 Wochen seitens des Sozialamtes aussehen?

Ich kann mich natürlich nicht dafür verbürgen, dass die Auskünfte und die Bearbeitung immer korrekt sind, aber ich kann Ihnen darlegen, welche Problematik dahinter steckt und wie es richtig sein muss:

Aus dem ALG II- Bezug fällt man heraus, wenn man die Altersgrenze erreicht hat oder wenn eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt (dann kommt es auf eine Rente nicht an) oder wenn man Rente wegen Alters erhält. Wird Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bewilligt führt das zur Anspruchsberechtigung auf Grundsicherung beim Sozialamt . Gleich, ob der Betreffende allein lebt oder in einer Partnerschaft, er hat nur noch Ansprüche beim Sozialamt. Das Jobcenter muss ihn diesbezüglich auf eine Antragstellung beim Sozialamt verweisen. Kraft Gesetz wirkt ein Antrag auf den Monatsersten zurück.

Wird Rente wegen voller Erwerbsminderung nur befristet bewilligt kann allenfalls HLU nach dem SGB XII gewährt werden. Das trifft Alleinstehende, denn bei Zusammenleben mit einem Partner wäre ein Sozialgeldanspruch nach SGB II vorrangig.

Für beide Sozialleistungsträger (Jobcenter und Sozialamt) gilt gleichermaßen, dass sie einen offenen Bedarf sicherzustellen haben, wenn erst zum Ende des Leistungszeitraumes (beide leisten ja monatsweise) erstmals ein Einkommen zufließt. Das SGB II geht hier von Darlehen aus, das SGB XII von einer Leistung gegen Aufwendungsersatz. In beiden Varianten besteht also grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung, allerdings müssen Zeitraum und Höhe der monatlichen Rate den Verhältnissen im Einzelfall entsprechen. Das Sozialamt seinerseits hat eine interne Festlegung (gültig für die Stadt Leipzig), wonach alle diejenigen, die trotz der Rente im ergänzenden Leistungsbezug verbleiben, gar keine Rückzahlungsverpflichtung haben. Wer hingegen mit Rente und Wohngeld aus dem SGB XII herausfällt, den trifft die ratenweise Rückzahlung.

Auch hier kann sich der Betroffene behelfen, indem er das Darlehen annimmt und innerhalb der Widerspruchsfrist von 1 Monat vom Widerspruch Gebrauch macht. Der Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung, es muss also noch nichts gezahlt werden. Gleiches würde gelten, wenn im Ergebnis eines WS- Verfahrens ein Widerspruchsbescheid erlassen wurde und dagegen Klage erhoben wird. Bei den derzeitigen Wartezeiten beim Sozialgericht... - nicht ganz uneigennützig sehe ich es als Möglichkeit an, dass vielleicht bei Wiederholung derartiger Klagesachverhalte mal ein Richter über den Tellerrand schaut (der Behörde sind die Hände gewissermaßen gebunden)..

-A 3. Psychisch Kranke Bürgerin, rechtliche Betreuungen sind abgelehnt worden wegen fehlender Mitwirkung. Möglicherweise besteht Grundsicherungsanspruch. Betroffene zahlt nur anteilmässig Miete , da sie aufgrund ihrer psych.Erkrankung glaubt Eigentümerin der LWBG zu sein. Mietschulden sind entstanden, welche eine Zwangsräumung zur Folge hatte.Gäbe es eine Möglichkeit des Sozialamtes Leistungsansprüche zu prüfen ohne einen gültigen Sozialhilfeantrag ? Wie könnte das Sozialamt mit fehlenden Einkommensnachweisen umgehen ? Könnte das Sozialamt ohne rechtlichen Vertreter als Ausfallbürge Hilfe installieren - konkret Mietschulden übernehmen ?

Grundsätzlich ist Grundsicherung antragsabhängig, also ohne Antrag oder bei fehlender Mitwirkung keine Leistung. Bleibt als Ausweidlösung nur die HLU, die ja bekanntermaßen

nur an die Kenntnis der Behörde vom Bedarf anknüpft. Also laufende Leistungen wären nicht das Problem. Etwas schwieriger gestaltet sich das Ganze bei der Mietschuldenproblematik, da hier nach dem Wortlaut des Gesetzes verlangt wird, dass die Hilfe gerechtfertigt ist. Zum einen muss die betreffende Wohnung noch vorhanden sein (nach einer Räumung sind die Eulen somit verflogen) und zum anderen muss der Betreffende auch bereit sein, künftig seine eigene Leistung zu erbringen. Da sind wir wieder am Punkt, ob er künftig seinen vollen Mietanteil auch zahlt oder ob er bereit ist, eine Abtretung von Wohngeld oder Sozialhilfe zu unterschreiben. Macht er das aus den geschilderten Gründen nicht wäre eine aufgabenbegrenzte Betreuung die einzige Alternative. Allerdings kann eine Abtretung ja für die Zukunft widerrufen werden (es sei denn sie erfolgt unwiderruflich; da dürfte aber das Betreuungsgericht nicht mitmachen..) - letztlich bewegen wir uns hier in der Freiheit der Persönlichkeit, wer allein über sich und sein Schicksal entscheiden kann und darf, der darf auch seine Wohnung aufgeben... für meinen ganz persönlichen Geschmack kranken wir in diesem Zusammenhang daran, dass nicht in jedem dieser Fälle ein Sozialarbeiter in gebotenem Abstand hinterhermarschiert, um den richtigen Zeitpunkt einer Selbstgefährdung zu erkennen..

Weitere Fragen:

**B 1. Wie sind die Regelungen in der Stadt Leipzig bzgl. der Übernahme der Wohnkosten bei nicht planbarer stationärer Heimaufnahme ? (Übernahme Miete für 3 Monate und der BK-Nachzahlung, Renovierungskosten ? ...)**

Zunächst stellt ein dauerhafter Wechsel von der Häuslichkeit in eine stationäre Einrichtung (Pflegeheim o. Behindertenheim) einen notwendigen Umzug dar. Auch wenn im Vorfeld keine Zustimmung des Sozialamtes eingeholt werden konnte wird ein solcher Sachverhalt unter die Notwendigkeit des Wohnungswechsels aus anderen Gründen fallen. Entsprechend stellen bestimmte Kosten "Umzugskosten" dar und sind als Bedarf anzuerkennen. Hierunter fallen die laufende Miete während der Kündigungsfrist, eine evtl. erforderliche Auszugsrenovierung oder eine "Entrümpelung".

Wichtig ist, dass unverzüglich beim Sozialamt der Bedarf angezeigt wird.

Bsp.: Ein Betreuer ist bestellt, es erfolgt stationäre Unterbringung. Der Betreuer hat ausweislich des Betreuungsumfanges keine Befugnis zur Auflösung des Mietverhältnisses, muss dafür erst das Betreuungsgericht bemühen. Er kann also erst unverzüglich nach Vorliegen seiner Berechtigung eine Kündigung vornehmen. Teilt er das dem Sozialamt alles schnellstens mit (und belegt es), dann müssen im begründeten Einzelfall auch mehr als 3 Monate Miete Berücksichtigung finden. **Aber:** wenn Angehörige oder Betreuer erst nach Ablauf einer längeren Zeit (manchmal mehrere Monate!) den Bedarf beim Sozialamt anzeigen, dann handelt es sich - mindestens für die zurückliegend angefallenen Kosten - um privatrechtliche Schulden. Für die kommt die Sozialhilfe nicht auf.

**B 2. Wie sind die besonderen Regelungen im Sozialhilferecht bzgl. der aufschiebenden Wirkung bei Bescheiden ?**

Im Gegensatz zum SGB II ist im SGB XII keine Spezialregelung enthalten, so dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage immer dann greift, wenn kein Sofortvollzug angeordnet ist (das ist meist nur bei der Räumung von Gewährleistungswohnraum der Fall). Aufschiebende Wirkung heißt:

- belastende Entscheidungen wirken erst einmal nicht (gibt es einen vorhergehenden Bescheid, der im Zeitpunkt des Erlasses des neuen /angefochtenen Bescheides noch wirksam war, dann lebt dieser wieder auf)

Bsp. GSI- Bewilligung (bei Aufenthalt im häuslichen Bereich) erfolgt regelmäßig für 12 Monate

wird während dieser 12 Monate ein --> Änderungsbescheid erlassen, der eine geringere Leistung enthält und gegen diesen Widerspruch erhoben --> dann gilt der vorhergehende Bescheid zunächst vorläufig weiter

aber: vorläufig gewährte Leistungen können nicht vertrauensgeschützt verbraucht werden; wird im Widerspruchs- oder Klageverfahren entschieden, dass der angefochtene Bescheid rechtlich korrekt war, müssen die vorläufig gezahlten Leistungen erstattet werden

beachte: bei abschlägigem Erstbescheid (z.B. Ablehnung GSI oder Hilfe zur Pflege) gilt zwar (theoretisch) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Klage, aber sie hat keine vorläufige Leistung zur Folge (weil ja noch kein vorhergehender Bescheid da ist) - in diesen Fällen bleibt es beim "Nichts" bis eine anderslautende Entscheidung getroffen wird

### **B. 3. Wird bei einem Teilwiderspruch der unstrittige Teil gezahlt ? Stichwort Verböserung**

kommt darauf an, ob es sich bei dem widersprochenen Teil um einen abtrennbaren Teil handelt

positiv ist das zu beantworten z.B. bei Gewährung GSI, aber die Höhe der Miete ist streitig --> hier lässt sich die Miete klar abtrennen, also gibt es keinen Grund, wegen des Teilwiderspruchs zur Miete die Regelleistung und etwaigen Mehrbedarf nicht zu zahlen

eher negativ --> Hilfe zur Pflege (Heimkosten) werden abgelehnt, weil zu hohes Vermögen da ist --> Widerspruch richtet sich weder gegen die Berücksichtigung von Vermögen an sich noch gegen die Anrechnung des Sparbuches, aber konkret gegen die Anrechnung einer Lebensversicherung, die der Betreffende als Bestattungsvorsorge gedacht hat

--> Vermögen wird in Geld bewertet, damit fällt alles in einen Topf --> ergo setzt eine Zahlung hier erst die Klärung des streitigen Vermögenswertes voraus

Für die "Verböserung" gilt dasselbe - in dem Umfang, wie eine Entscheidung angegriffen wird ist sie noch nicht bestandskräftig (und somit abänderbar); bezieht sich das Angreifen nur auf einen konkret abtrennbaren Teil kann auch nur der verändert (verbösert) werden.

### **B. 4. Wird die Privathaftpflichtversicherung übernommen ?**

Eine einfache Privathaftpflichtversicherung ist immer anerkennungsfähig wenn der Betreffende über Einkommen verfügt, sie wird dann mindernd abgesetzt. Ansonsten ist eine Berücksichtigung dann geboten, wenn vermietetseitig (Privatvermieter oder Einrichtungsträger) der Abschluss einer solchen Versicherung lt. Miet- oder Heimvertrag verlangt wird (heißt letztlich, wenn der Vermieter sich selbst absichern will muss die Sozialhilfe "nachziehen")

f. d. R.  
Schulleri